

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 28. Juli 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“**

### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

##### § 1

Bis zum 1. August 1916 ist das Dörren von Gemüse und die Herstellung von Sauerkraut verboten. Dies gilt nicht für die Verarbeitung im eigenen Haushalt zum eigenen Verbrauch.

##### § 2

Bis auf weiteres dürfen Kaufverträge über Pflaumen, die ganz oder teilweise erst nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, und Kaufverträge über anderes Obst sowie über Gemüse, einschließlich Zwiebeln, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, nicht abgeschlossen werden.

Das gleiche gilt für andere Verträge, die den Erwerb von Gemüse oder Obst zum Gegenstande haben.

##### § 3

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von Gemüse und Obst sowie über den Erwerb von Dörrengemüse, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, sind bis zum 25. Juli 1916 der Reichsstelle für Gemüse und Obst anzuzeigen.

Dabei sind die Namen und der Wohnort der Vertragschließenden, der Gegenstand des Vertrages sowie die vereinbarte Menge und der vereinbarte Preis anzugeben.

##### § 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden in dringenden Fällen zulassen.

Ausnahmen von dem Verbote des § 2 kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst zulassen.

##### § 5

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Gemüse verarbeitet;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwider Verträge über Gemüse oder Obst abschließt;
3. wer die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

##### § 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe tritt gemäß § 10 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) eine Preisprüfungsstelle für die Provinz Schlessien sofort in Tätigkeit. Daraufhin wird bestimmt:

- 1) Die Preisprüfungsstelle hat ihren Sitz in Breslau.
- 2) Die Mitglieder der Preisprüfungsstelle werden durch den Oberpräsidenten berufen, der auch den Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ernannt.

Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den für die Mitglieder der Einkommensteuer-Berathungskommissionen geltenden Sätzen und, soweit sie Beamte sind, nach den ihnen als solchen zustehenden Sätzen. § 3

3) Die Zuständigkeit der Preisprüfungsstelle erstreckt sich auf das gesamte Tätigkeitsgebiet der Preisprüfungsstellen gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607). Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere, über die Fragen, die von den zuständigen Behörden und Stellen bezüglich der Preisbildung und der Verjorgung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes in der Provinz gestellt werden, Gutachten zu erstatten, sowie Anregungen zu geben und auf die Abstellung von Mifständen hinzuwirken.

Auf die Befugnisse der Preisprüfungsstelle und die Dienstobliegenheiten ihrer Mitglieder finden die §§ 6 bis 9 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) Anwendung.

4) Der Oberpräsident erläßt die Geschäftsordnung für die Preisprüfungsstelle.  
Breslau, den 8. Juli 1916.

### Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

#### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef.-Bl. S. 813) bestimme ich:

##### § 1.

Arbeitslose russische Arbeiter können auf Antrag des zuständigen Vandrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) durch das stellv. Generalkommando einem Arbeitslager überwiesen werden.

##### § 2.

Dem Arbeitslager können auch solche russische Arbeiter überwiesen werden, die die Arbeit verweigern, sich sonst widerpenbig zeigen oder sich in anderer Weise, z. B. durch Aufhebung einer Störung der öffentlichen Ordnung schuldig machen.

##### § 3.

Die Annahme und das Behalten von ausländischen Arbeitern ohne die vorgeschriebene Legitimationskarte ist verboten. Ausgenommen sind hiervon:

- a) diejenigen seit längerer Zeit im Inlande befindlichen ausländischen Polen, denen eine besondere schriftliche Aufenthalts-genehmigung ohne bestimmte Frist bis auf weiteres erteilt ist,
- b) diejenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstätte kommen,
- c) diejenigen Arbeiter, die unmittelbar aus dem Auslande einem Arbeitsgeber zugeführt werden.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Legitimierung der zu Absatz 1c genannten Arbeiter nach den dafür bestehenden Vorschriften sofort herbeizuführen.

##### § 4.

Ausländische Arbeiter, die bereits im Inlande gearbeitet haben und ihre Arbeitsstelle wechseln, dürfen nur dann angenommen werden, wenn die Ortspolizeibehörde der bisherigen Arbeitsstätte in der Arbeiterlegitimationskarte die Lösung des Arbeitsverhältnisses vermerkt hat.

##### § 5.

Die über die Meldepflicht und den Aufenthalt von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften, sowie die Anordnung vom 19. 10. 15. über die Passpflicht der russischen Staatsangehörigen im Regierungsbezirk Oppeln bleiben unberührt.

Der Arbeitgeber hat jedes Entweichen russischer Arbeiter sofort der Ortspolizeibehörde anzumelden.

##### § 6.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.  
Sind mildere Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

##### § 7.

Die Anordnung tritt mit dem 1. Juli in Kraft.  
Breslau, den 22. Juni 1916.

#### VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

#### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef.-Bl. S. 813) bestimme ich:

##### § 1.

Wer Flugplätze, deren nähere durch Warnungszeichen gekennzeichnete Umgebung, sowie das zum Aufsteigen oder Landen von Luftfahrzeugen abgesperrte Gelände ohne Befugnis zu einer Zeit betritt, in der dort Übungen oder Luftfahrten stattfinden, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

##### § 2.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der an ein Luftfahrzeug ohne Befugnis herangeht, das außerhalb eines öffentlichen Begees auf einem anderen Grundstück, als den zu 1 gedachten, aufsteigt, landet oder niedergegangen ist.

## § 3.

Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, der über fremde Grundstücke sich einem aufsteigenden, landenden oder niedergegangenen Luftfahrzeug ohne Befugnis nähert.

## § 4.

Eine Bestrafung im Falle 2 und 3 ist ausgeschlossen, wenn ein verunglückter Flieger Hilfe verlangt, oder ein Unfall eingetreten ist, der eine sofortige Hilfe bedingt.

## § 5.

Diese Anordnung tritt am 20. Juli 1916 in Kraft.  
Breslau, den 9. Juli 1916.

### VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Der stellr. Kommandierende General. von Bameister, General der Infanterie.

Nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 581) ist vom 1. August 1916 ab der Handel mit Lebens- und Futtermitteln nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienezucht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Übertragung.

Nach § 2 der Verordnung gelten als Lebens- und Futtermittel auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

Die Erlaubnis wird nach § 3 auf Antrag erteilt und kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

Die Erlaubnis kann von der Stelle die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verjagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. In den vorstehend unter 2 und 3 aufgeführten Fällen kann in jedem Falle der Handel untersagt werden.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich bei dem unterzeichneten Landrat als dem Vorstehenden der für den Kreis Groß Strehlitz zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Unterjagung des Handels eingerichteten Stelle einzureichen.

Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Lebensmitteln und Futtermitteln er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 467) bestraft ist und ob ein Verfahren wegen Unterjagung des Handelsbetriebes auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 603) gegen ihn geschwebt hat.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Lebens- und Futtermittel die Erlaubnis erteilt werden soll.

Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Lebens- und Futtermitteln erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung beizufügen.

Diese Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammlung Seite 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 Mark, für die der Gewerbesteuerklasse II 30 Mark, der Gewerbesteuerklasse III 10 Mark. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

Gegen die Verjagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Unterjagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig, welche aufschiebende Wirkung nicht hat. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident.

Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder wird der Handel untersagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung oder in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Vorräte an Lebensmitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden und zu verwertenden Lebensmittelvorräte befinden.



Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einer erfolgten Unterjagung mit Lebens- oder Futtermitteln, Handel treibt. Den gleichen Strafen unterliegt, wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften insbesondere Kettenhandel steigert.

Groß Strehly, den 26. Juli 1916.

### Höchstpreise für Rind- und Kalbfleisch.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.O.B. S. 516) nebst den dazu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen wird für den Kreis Groß Strehly folgende Anordnung erlassen:

#### § 1.

Im Kleinhandel, das heißt bei der unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher, dürfen für je ein Pfund höchstens folgende Preise gefordert werden.

#### I. Rindfleisch.

1. Suppenfleisch . . . . .	1,80 Mark
2. derbes Fleisch mit Knochen zum Braten geeignet . . . . .	2,00 "
3. " " ohne Knochen zum Braten " . . . . .	2,40 "
4. Knochen . . . . .	0,40 "
5. Rierentalg roh . . . . .	2,60 "
6. Talg gebraten . . . . .	2,60 "

#### II. Kalbfleisch.

1. Keule und Rücken sowie Koteletts . . . . .	1,80 "
2. Fleisch von anderen Stücken . . . . .	1,60 "
3. Leber und Zunge . . . . .	1,80 "
4. Gelingen . . . . .	1,20 "
5. Gehirn . . . . .	1,20 "

#### § 2.

Besondere Knochenzugaben außer den in dem verkauften Stück selbst enthaltenen eingewachsenen Knochen sind verboten.

#### § 3.

Jeder Fleischer sowie jeder Händler mit Fleischwaren hat in seiner Verkaufsstelle zwei Druckstücke dieser Anordnung auszuhängen und zwar das eine so, daß es von der Straße aus lesbar ist.

#### § 4.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Auch können die Geschäfte dauernd oder auf Zeit geschlossen werden.

#### § 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehly, den 18. Juli 1916.

Der Königliche Landrat.

Die Ortsbehörden weise ich an, vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen  
Groß Strehly, den 25. Juli 1916.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Ich bringe hierdurch zur Kenntnis, daß alle russisch-polnischen Arbeiter, die nach der Besetzung Russisch-Polens mit Genehmigung der zuständigen Behörden in das Deutsche Reichsgebiet gekommen sind, der Versicherungspflicht unterliegen. Es müssen für diese Arbeiter Beitragsmarken verwendet werden.

Groß Strehly, den 22. Juli 1916.

Dem Vernehmen nach ist die Musterung des Jahrganges 1898 in Aussicht genommen. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises eruche ich, die Mannschaften dieses Jahrganges zur sofortigen Anmeldung zur Landfürnrolle aufzufordern. Die Verzeichnisse für diesen Jahrgang sind dreifach anzufertigen und alsbald einzureichen oder Fehlanzeige zu erlassen.

Groß Strehly, den 21. Juli 1916.

Ich warne die Fleischer hiermit eindringlichst, das aus den für sie zugelassenen Schlachtungen gewonnenen Fleisch ungerecht zu verteilen oder gar zurückzubehalten. Werden in dieser Beziehung noch weitere Klagen an mich gebracht, so werde ich den betreffenden Fleischern wegen bewiesener Unzuverlässigkeit rücksichtslos den Schlacht-erlaubnischein entziehen.

Groß Strehly, den 26. Juli 1916.

# Beilage

zu Stück 30 des „Groß Strehlitzer Kreisblatts“

vom 28. Juli 1916.

Für einen kriegsverletzten bisher Haushälter in einem Krankenhause, welcher infolge Steifheit des linken Unterarms seinem früheren Berufe nicht nachgehen kann, wird geeignete Stellung gesucht.  
Groß Strehlitz, den 19. Juli 1916.

**Der Königliche Landrat  
von Alten**  
Geheimer Regierungsrat.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 13. Juli 1916 über den Verbrauch von Eiern bestimme ich:

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht und Eierspeifen nur zum Mittagstische und zwar von 12 bis 3 Uhr und zum Abendtische und zwar von 7 bis 11 Uhr verabreicht und entgegengenommen werden.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehlitz, den 22. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Alten.

## Anordnung betreffend Übertragung der Regelung der Versorgung mit Speisekartoffeln auf die Städte, Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises.

In Gemäßheit des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 590 — wird die Regelung der Versorgung mit Speisekartoffeln für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 — § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 — den Städten, Gemeinden und Gutsbezirken übertragen.

Groß Strehlitz, den 22. Juli 1916.

**Der Kreis-Ausschuß.**  
gez. von Alten. Vieler. Gundrum. Graf Posadowsky.

Die Hebamme Marie Linek aus Domb O.-S. ist als Bezirkshebamme für den die Detschaften Leschnitz, Ksienso-wiesch, Freiwogtei Leschnitz und Krassowa umfassenden Hebammenbezirk No. 31 mit dem Wohnsitz in Leschnitz vom 1. August d. Js. ab angestellt worden.

Groß Strehlitz, den 24. Juli 1916.

Der Kreisauschuß.

### Kriegsspenden gingen ein:

Gemeindefasse Colonnowska 100 Mark, Ersatzgeld aus Schewkowitz 5 Mark, Inspektor Mäusel für Bahnhof Boffowska 90 Mark, Chemischefabrik in Boffowska für Bahnhof Boffowska 50 Mark, Gastwirt Kluczniot in Krempa aus einer Sammelbüchse 19 Mark 52 Pfg. Graf Posadowsky Gr. Puschnit 20 Mark, Fedor Steinig aus Leschnitz für Kriegsgefangene 20 Mark.

**Bianka von Alten,**  
Vorsitzende des Vaterl. Frauen-Vereins.

# Anzeigen.

## Gasthausgrundstück

in vorzüglicher Lage auch für Kaufmann oder Fleischer geeignet, in großem Kirchdorf im Groß Strehlitzer Kreise, mit Stallgebäude, Scheune, Eiseller, Schuppen, Schüttboden, einziger Saal am Orte, per 1. Oktober er. oder auch früher unter günstigen Bedingungen zu verpachten oder zu verkaufen. Auf Wunsch kann Acker und Wiese mit erworben werden. Nähere Auskunft einzufordern unter K 996 vom Invalidentank Breslau 5.



Kafenerze und Eisenschlacken zum Abban zu kaufen gesucht. Zuschriften unter B. 517 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erb.

Ein junger brauner  
**Jagdhund**

Läufe hellbraun gefleckt, auf den Namen „Toll“ hörend, entlaufen. Wegen Erstattung der Futterkosten abzugeben bei Lehrer Wanjek, Plothin.

Die Königliche General-Lotterie-Direktion hat mich als Nachfolger des verstorbenen Kaufmanns Franz Kempstj zum Königl. Lotterie-Einnahmer ernannt und mir die Geschäfte der hiesigen Königl. Lotterie-Einnahme von der 2. Klasse der laufenden 8. (234.) Klassenlotterie ab übertragen.

Die Erneuerung der Lose 2. Klasse hat bis zum 7. August, abends 6 Uhr zu erfolgen. **Kauflose zu 10 und 20 Mark** sind noch zu haben.

**Georg Hübner,**  
Königl. Lotterie-Einnahmer.

## Vorschuß-Verein zu Gr. Strehlitz

eingetr. G. m. b. H.

Unser Kassenlokal befindet sich von heute ab  
**Alter Ring No. 12 (im Schreier'schen Hause).**  
Der Vorstand.

Wir stellen noch 20 Mädchen oder Frauen  
ein bei guten Lohnbedingungen.  
**Cementwerke Gr. Strehlitz.**

Die im heutigen Kreisblatt vorgeschriebenen Ushänge

„Höchstpreise für Rind- und Kalbfleisch“

sind vorrätig und zu beziehen durch

**G. Hübner, Papierhandlung.**

# Drucksachen aller Art

**für Geschäft und Familie  
liefert schnell und preiswert  
in geschmackvoller Ausführung**

**Buchdruckerei Georg Hübner.**

# Sonderbeilage

## zu Stück 30 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 28. Juli 1916.

### Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. Juni 1916. R.G.Bl. Seite 463.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten, und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichszanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Verforgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3 pp.

§ 7

Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8

Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingetragenen Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Abfah ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

§ 9

Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11

Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundzüge aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.



## § 12

Die Ausfertigung des Bezugscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Für die Bezugscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

## § 13

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen, (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

## § 14

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Überwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterliegenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

## § 15

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Aber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 16

Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuß behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

## § 19

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

## § 20

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm ersorderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 21

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

### Verzeichnis

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirkwaren. Als halbseidene



Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe.

Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewickte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.

5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Rigen. Schnürjensekel, Hosenträger und Strumpfbänder.
6. Spitzen Befestigeren, Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz.
7. Mützen, Hüte und Schleier.
8. Schirme.
9. Leppische, Läuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelstoffe.
11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge. Tüllgardinen meterweise.
12. Wollene Damenleider- und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Wäsche (ungewaschen).
18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
19. Fertige Fracks, Militäruniformen.

Uniformbesatz und Militärausrüstungsgegenstände.

Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis

für den Rock- und Gehrockanzug . . . . .	75,00	Mark.
für den Sack- und Sportanzug . . . . .	60,00	"
für den Rock und Gehrock . . . . .	47,00	"
für die Sackjacke . . . . .	32,00	"
für die Weste . . . . .	10,00	"
für das Beinleid . . . . .	18,00	"
für den Winterüberzieher . . . . .	80,00	"
für den Sommerüberzieher . . . . .	65,00	"
für den Wettermantel aus Lodenstoff . . . . .	40,00	"

übersteigt.

20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhändler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis

für einen Damenmantel . . . . .	60,00	Mark.
für ein Jackenleid . . . . .	80,00	"
für ein Waschkleid . . . . .	40,00	"
für eine wollene Bluse . . . . .	15,00	"
für eine Waschkbluse . . . . .	12,00	"
für einen wollenen Morgenrock . . . . .	30,00	"
für einen Waschimorgenrock . . . . .	20,00	"
für ein garniertes wollenes Kleid . . . . .	100,00	"
für einen Kleiderrock . . . . .	25,00	"

übersteigt.

21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.

22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis

für ein Damenhemd . . . . .	6,50	Mark.
für ein Damennachthemd . . . . .	10,00	"
für ein Damenbeinleid . . . . .	5,00	"
für eine Untertaille . . . . .	5,00	"
für einen Frisiermantel . . . . .	10,00	"
für einen Waschimunterrock . . . . .	12,00	"
für eine Morgenjacke . . . . .	10,00	"
für eine Nachtsacke . . . . .	5,00	"

übersteigt.

23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.

24. Korfette und Korsettchoner.

25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbleinene und reinleinene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.

26. Gemusterte weiße Tischzeuge.

27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.

28. Kragen und Manschetten, Borstleder und Einsätze. Krawatten und Schlafanzüge. Fertige Herren- Tag- und -Nacht-hemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.
29. Taschentücher.
30. Hausschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 Mark für das Stück übersteigt. Zierchürzen aus weißen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.
31. Seidene Schuhe.
32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und -Unterleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.
33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.
34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.  
Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reiche gegenwärtig vorhandenen Vorräte erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-Gesetzbl. Nr. 121) wird deshalb folgendes bekannt gegeben:

#### § 1.

Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I—VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen.

#### Gruppe I:

- a) Stoffe zur Oberleidung,
- b) Wäschestoffe und Futterstoffe,
- c) anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm.

#### Gruppe II:

- a) Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen und ähnl.),
- b) Westen für Männer,
- c) Hosen für Männer,
- d) Mäntel und Umhänge für Männer, Burschen und Knaben,
- e) Burschen- und Knabenanzüge.

#### Gruppe III:

- a) Frauenkleider (auch Jackenkleider),
- b) Blusen,
- c) Frauenröcke,
- d) Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
- e) Mädchen- und Kinderkleider.

#### Gruppe IV:

- a) Unterröcke,
- b) Morgenröcke,
- c) Schürzen,
- d) Decken (Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Boilachs) und Krankenhausdecken, deren Stückgewicht 800 gr übersteigt).

#### Gruppe V:

- a) Hemden für Männer,
- b) Hemden für Frauen,
- c) Kinderhemden und Hosen,
- d) Unterhosen für Männer und Knaben,
- e) Unterhemden für Männer und Knaben,
- f) Unterzeug für Frauen und Mädchen.

#### Gruppe VI:

- a) Männerstrümpfe und Männersocken,
- b) Frauenstrümpfe,
- c) Kinderstrümpfe und Kindersocken.

#### Gruppe VII:

- a) Betttücher (Laken),
- b) Kissenbezüge,
- c) Deckenbezüge,
- d) Tischtücher,
- e) Mundtücher,
- f) Handtücher,
- g) Wischtücher,

## h) Taschentücher.

## Gruppe VIII:

- a) Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
- b) oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
- c) Frauenhandschuhe,
- d) Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnten, oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedenen Stoffe hergestellt sind.

## § 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Befanntmachung beschlagnahmt sind;
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

## § 3.

Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtvorräte der in § 1 bezeichneten Gegenständen.

## § 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlichen rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgeforderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

## § 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Gruppe werden besondere Vorbrude herausgegeben. Die Meldescheine müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf Meldescheinen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

## § 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

## § 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle. Geheimer Rat Dr. Bentler.

Die Ortsbehörden weise ich an, die vorstehenden Bestimmungen sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Die Gewerbetreibenden müssen entweder die Überendung der Formulare zu den Meldescheinen schriftlich bei mir beantragen oder die Scheine im Landratsamt abholen lassen. In jedem Falle aber muß angegeben werden, für welche Gruppen Meldescheine gebraucht werden.

Die ausgefüllten Meldescheine müssen spätestens am 12. August cr. hier eingehen.

Auf die Strafbestimmungen im § 7 bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung, weise ich die Meldepflichtigen noch besonders hin.

Groß Strehlitz, den 30. Juli 1916.

Der Königliche Landrat. von Alten.

### Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307).

Vom 21. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3 und 765) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916



(Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 193) nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fett Säuren hergestellt sind, müssen auf den Stücken beziehungsweise auf den Packungen den Ausdruck **K. A.-Seife** und **K. A.-Seifenpulver** tragen. Der Ausdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung versehen, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

## § 2

Die Abgabe von Waschmitteln, die aus pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fett Säuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf **fünfundzwanzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Rasierseife)** sowie **zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver** nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der **K. A.-Seife**, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von **Schmierseife** ist **unbeschadet der Bestimmungen des § 8** verboten.

II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel beziehenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage\*) erichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Seifenarten im Gebrauch sind, ist deren weitere Verwendung während der Monate August und September 1916 gestattet, sofern die Angaben über die zu beziehende Art und Menge der Waschmittel in Übereinstimmung gebracht ist mit den Vorschriften des Abs. I.

## § 3

Die zuständige Ortsbehörde ist befugt, auf Antrag

- a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,
- b) für mit ansteckender Krankheit behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
- c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitte berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken je bis zu vier Zusatzseifenarten;

II. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenarten;

III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenarte ausgegeben.

## § 4

Die Überlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

## § 5

Der Vertrieb von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fett Säuren hergestellt sind, im Hausierhandel ist verboten.

## § 6

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt bei **K. A.-Seife** für ein Stück von 50 Gramm . . . . . 0,20 Mark,  
für ein Stück von 100 Gramm . . . . . 0,40 Mark,  
bei **K. A.-Seifenpulver** für je 250 Gramm . . . . . 0,30 Mark  
nicht überschreiten.

Geringere Mengen **K. A.-Seifenpulver** sind entsprechend dem Mindergewichte geringer zu berechnen.

Vorliegend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 15. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

## § 7

Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

## § 8

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschmittel, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fett Säuren hergestellt sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigten, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbsiegel zu vermerken.

\*) Die Anlage ist hier nicht mitabgedruckt.

Die Überlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschlutten an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschlutten ist verboten.

## § 9

Die Verwendung von Waschlutten, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind, zu Putz- und Scheuerzwecken ist verboten.

## § 10

Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2, 3 und 8 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

## § 11

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Seeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschlutten versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

## § 12

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

## § 13

Diese Bestimmungen treten am 1. August in Kraft mit der Maßgabe, daß im Monat August 1916 an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife gegen Ablieferung der entsprechenden Abchnitte der Seifenkarte abgegeben werden darf. Die Bestimmungen treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlutten vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 308).

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichszanzlers. Dr. Helfferich.

### Ausführungsanweisung.

Für den Monat August dürfen auf die in den Händen der Verbraucher befindlichen Seifenarten nur ausgegeben werden:

auf die 100 gr Marke **nur 50 gr Kernseife, Rasierseife und Toilettenseife**

auf die 500 gr Marke **nur 250 gr Seifenpulver.**

Die Ortsbehörden haben diese Anordnung **sofort** zur Kenntnis der in ihren Bezirken wohnenden Seifenhändler zu bringen. — Die Händler haben den Ortsbehörden durch Namensunterschrift zu bescheinigen, daß sie von vorstehender Anordnung Kenntnis erhalten haben. Weitere Anordnung wegen Ausgabe neuer Seifenarten bleibt vorbehalten.

Groß Strehlitz, den 29. Juli 1916.

### Anordnung zur Sicherung der Brotversorgung.

Gemäß §§ 47 und 48 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 — R. G. Bl. S. 353 — sowie der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 613 — wird für den Kreis Groß Strehlitz folgende Anordnung erlassen:

## § 1.

Von dem im Kreise Groß Strehlitz aus dem Erntejahr 1916 geernteten Brotgetreide nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, darf vor dem 16. August ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisaußschusses nichts vermahlen, verarbeitet, verbraucht, verkauft oder beiseite geschafft werden.

## § 2.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

## § 3.

Wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 57 der oben erwähnten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Groß Strehlitz, den 29. Juli 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Groß Strehlitz. von Alten.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 29. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

### Betrifft Anmeldung des Mehlmessers durch Händler und Bäcker.

Die Mehlhändler und Bäcker haben bis zum 5. August 1916 dem Kreisaußschuß schriftlich anzuzeigen, welche Mehlmengen sie in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1916 umgesetzt haben.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Mehlhändler und Bäcker ihres Bezirkes von obiger Anordnung sofort in Kenntnis zu setzen.

Groß Strehlitz, den 29. Juli 1916.

## Betr. Weizengries.

Der von den einzelnen Händlern beantragte Weizengries kommt jetzt durch die Firma J. Graeher G. m. b. H. in Groß Strehlitz zur Verteilung. Die betreffenden Händler haben sich wegen der Lieferung direkt mit Graeher in Verbindung zu setzen.

Ich mache darauf aufmerksam daß der gesetzliche Höchstpreis für Weizengries für die Abgabe an den Verbraucher 45 Pfg. pro Pfund beträgt.

Überschreitungen des Höchstpreises von 45 Pfg. pro Pfund haben strengste Bestrafung zur Folge. Außerdem wird Händlern, welche den Höchstpreis überschreiten, ein für alle Mal die Genehmigung zum Handel mit Weizengries entzogen.

Groß Strehlitz, den 31. Juli 1916.

Am 1. August 1916 treten zwei neue Bekanntmachungen betreffend **Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen** (Ch. II. 111/7. 16. KRA.) sowie betreffend **Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Roshhäuten** (Ch. II. 700/7. 16. KRA.) in Kraft. Gleichzeitig werden die früheren Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme von rohen Häuten und Fellen vom 10. 11. 1915 und betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen vom 1. 12. 1915 aufgehoben. Wenn sich die neuen **Beschlagnahmeanordnungen** auch im wesentlichen auf den bisher geltenden Bekanntmachungen aufbauen, so enthalten sie doch auch eine Reihe neuer Bestimmungen, die für die betroffenen Kreise von Wichtigkeit sind. So bezieht sich die neue Bekanntmachung nicht nur auf Großviehhäute und Kalbfelle, sondern auch auf Roshhäute (Bonnhäute) und Fohlenfelle von einer bestimmten Länge an. Die Veräußerungserlaubnis des beschlagnahmten inländischen Gefälles ist fast ganz in der bisherigen Weise geregelt. Nur sind für die Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an die Gerberei noch weitere Bestimmungen getroffen worden, deren Einhaltung die Voraussetzung für die erlaubte Verfertigung über das beschlagnahmte Gefälle bildet. Diese Bestimmungen beziehen sich besonders auf die Art der Schlachtung und auf die Buchführung über das Gefälle. Ganz neu gegenüber dem bisherigen Zustande sind die eingehenden Vorschriften, die hinsichtlich der Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an die Gerbereien getroffen sind. Die den Gerbereien gegebene Erlaubnis, die Häute und Felle zu Leder zu verarbeiten und über die hergestellten Erzeugnisse zu verfügen, ist an die Innehaltung sehr eingehender Vorschriften bezüglich der Verarbeitung der Häute geknüpft. So wird den Gerbereien die Verarbeitung der Häute und Felle nur gestattet, wenn aus bestimmten Häuten bestimmte Lederforten hergestellt werden.

Das aus dem Ausland eingeführte Gefälle ist, wie bisher, nicht von der Beschlagnahme betroffen. Es unterliegt nur der Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Die neue Bekanntmachung betreffend **Höchstpreise** weicht insofern von der bisherigen ab, als sie sich nicht nur auf Großviehhäute und Kalbfelle, sondern auch auf Roshhäute (Bonnhäute) und Fohlenfelle erstreckt. Die Höchstpreise haben eine Herabsetzung erfahren. Außerdem sind abweichend von den bisherigen Bestimmungen zwei verschiedene Höchstpreise festgesetzt worden. Der volle Höchstpreis wird von der Kriegsleder-Alliengeseilschaft nur für diejenigen Häute und Felle bezahlt werden, die innerhalb der in der Beschlagnahmebekanntmachung vorgeschriebenen Zeit veräußert worden sind. Für diejenigen Häute und Felle aber, die nicht innerhalb dieser Zeit veräußert oder nicht vorchriftsmäßig eingearbeitet und deshalb nach den Beschlagnahmebestimmungen meldepflichtig geworden sind, ist ein niedrigerer Höchstpreis festgesetzt worden.

Die den Ortsbehörden zugegangenen Platate sind an geeigneten Stellen durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 29. Juli 1916.

**Der königliche Landrat**  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

Am Sonnabend, den 22. Juli d. Js. nachmittags, vermutlich gegen 7 Uhr, wurde der am 7. August 1902 geborene Arbeiter Vinzent Wollmil aus Bentowitz auf dem Feldwege zwischen Sudoll und Bentowitz, Kreis Ratibor, dicht an dem zwischen beiden Orten liegenden Grenzgraben auf Bentowitzer Gelände seines Geldes von etwa 22 Mark beraubt und ermordet. Auch sind ihm ein Paar schwarze leberne Niederschuhe mit Spangen, auf deren Ledersohlen noch ein Paar Leinwandriemensohlen mit Schrotstiften angenagelt waren, abgenommen worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

—1000 Mark—

denjenigen zu, der den Täter so zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 25. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.